

(8) Festlegungen über die Bildung von Industriepreisen für Lieferungen an die Landwirtschaft, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bleiben unberührt. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

### III.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### §3

#### Begriffsbestimmungen

Begriffe dieser Anordnung sind in der Anlage 7 definiert.

##### §4

#### Übersicht über die Anforderungen an die Betriebe bei der Ausarbeitung der Industriepreise

(1) Bei der Ausarbeitung der Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und Leistungen (im weiteren Erzeugnisse genannt) haben die Betriebe folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits bzw. des vorläufigen Preises (§§ 6 bis 11);
- b) Ausarbeitung des Kostennachweises (§ 12) und des Preisvorschlages (§ 21).

Dabei sind auszuarbeiten:

- bei Erzeugnissen, für die aufwandsbezogene Parameter oder Preisreihen gelten,
  - der Kostennachweis in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation, soweit nicht spezifische Formen des Kostennachweises gemäß § 12 Abs. 5 zur Anwendung kommen,
  - der Preisvorschlag auf der Grundlage der vorgegebenen Parameter und Preisreihen;
- bei Erzeugnissen, für die aufwandsbezogene Teilpreise oder Teilpreisnormative gelten,
  - der Kostennachweis bei Teilpreisen in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation, soweit nicht spezifische Formen des Kostennachweises gemäß § 12 Abs. 5 zur Anwendung kommen, bei Teilpreisnormativen in spezifischen Formen entsprechend § 12 Abs. 5,
  - der Preisvorschlag auf der Grundlage der Teilpreise oder Teilpreisnormative (z. B. auf der Grundlage von Teilpreisnormativen bei Geltung von Preiserrechnungsvorschriften auf dem Gebiet der Textil- und Bekleidungsindustrie);
- bei Erzeugnissen, deren Industriepreise mit aufwandsbezogenen Differenzkalkulationen zu bilden sind,

der Preisvorschlag unter Nachweis des Industriepreises des vergleichbaren Ausgangserzeugnisses sowie der Kosten und des Gewinns für die hinzukommenden bzw. wegfallenden Bestandteile.

Damit ist zugleich der Kostennachweis erbracht (Kosten- und Industriepreiskalkulation für die hinzukommenden bzw. wegfallenden Bestandteile);

— bei Erzeugnissen, für die Kostenpreise zu bilden sind,

der Preisvorschlag auf der Grundlage der Kosten- und Industriepreiskalkulation.

Damit ist zugleich der Kostennachweis erbracht.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages die Preisbildungsprinzipien gemäß §§ 24 bis 26 sowie § 27 zu berücksichtigen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn die Betriebe berechtigt sind, die Einstufung der Industriepreise in das bestehende Industriepreisgefüge selbst vorzunehmen. Der in diesen Fällen auszuarbeitende Preisvorschlag bildet die Grundlage für die Preisvereinbarung und den Preisnachweis. Die Ausarbeitung eines Kostennachweises und eines Preisvorschlages im vorstehenden Sinne ist nicht erforderlich, wenn die selbständige Einstufung des Industriepreises in das bestehende Industriepreisgefüge in der Weise vorgenommen wird, daß der Industriepreis aus staatlichen Preiskatalogen und Preislisten entnommen wird.

(3) Die zweigspezifischen Angaben zur Durchführung der im Abs. 1 angeführten Aufgaben haben die Betriebe den speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. den übrigen für sie geltenden Preisvorschriften zu entnehmen.

(4) Soweit noch keine Festlegungen zur Anwendung von aufwandsbezogenen Parametern und Preisreihen sowie Teilpreisen und Teilpreisnormativen getroffen sind und § 44 Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt, haben die Betriebe die Industriepreise auszuarbeiten

— als Kostenpreise auf der Grundlage von Kosten, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen; bei der Bestimmung dieser Kosten sind die Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft auszunutzen; dabei sind in zunehmendem Maße Normative für Einzel- und Gemeinkosten anzuwenden;

— auf der Grundlage einer aufwandsbezogenen Differenzkalkulation; dabei gelten die bezüglich der Kostenpreise getroffenen Bestimmungen entsprechend.

(5) Die Betriebe sind nicht berechtigt, selbständig — ohne daß Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften getroffen sind — die Industriepreise auf der Grundlage von Parametern und Preisreihen, Teilpreisen oder Teilpreisnormativen auszuarbeiten; für die befristete Anwendung solcher Methoden gilt § 44 Abs. 4 (Übergangsbestimmungen).

##### §5

#### Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Die für die Ausarbeitung und die für die Bestätigung von speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organe\* haben zu sichern, daß die Bestimmun-

\* Abschnitt II Ziffern 5, 8 und 9 des Beschlusses des Ministerrates vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl. II Nr. 77 S. 669)